

Rechtsgutachten

Möglichkeiten der verbindlichen Festlegung von „Gebieten in denen qualitätsgesicherte Fernwärme vorhanden ist“ Punctuation

von em.O.Univ.-Prof.Dr.Karl Weber, Universität Innsbruck

1. Allgemeine Festlegungen

1. Die Definition findet sich in § 4 Z 19 iVm Z 18 und 20. In dieser Definition ist die normative Festlegung zwingend vorgegeben, andere Elemente sind fakultativ oder variabel festgelegt. Die normative Festlegung hat gem. dem Klammerausdruck durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid zu erfolgen. Diese Beschränkung auf drei Rechtssatzformen schließt es wohl aus, dass andere Rechtsakte insb. solche der schlichten Hoheitsverwaltung (sog. „Realakte“) oder der Privatwirtschaftsverwaltung die Gebietsfestlegung verbindlich machen.

2. Die Festlegung der Fernwärmegebiete und die Details der Kundmachung sollten den Ländern übertragen werden. Festlegungen und Kundmachung sollten einheitlich für das gesamte Bundesland erfolgen.

3. Die Festlegung kann auf Grund von Mitteilungen der Betreiber von Fernwärmenetzen erfolgen. Diese können gesetzlich zur Auskunft über die genaue (parzellenscharfe) Situierung der Anlagen, Anschlussmöglichkeiten und über die Ausbaugebiete iS des § 4 Abs 1 Z 20 verpflichtet werden. Die zumutbare Entfernung eines Gebäudes zu einem (möglichen) Anschluss an eine qualitätsgesicherte Fernwärmanlage sowie die Kriterien der Zumutbarkeit sind einheitlich für das gesamte Landesgebiet festzulegen.

4. Die Gemeinden sollten verpflichtet werden, die Gebiete mit qualitätsgesicherter Fernwärme im Flächenwidmungsplan auszuweisen. Eine solche Verpflichtung wäre durch die Kompetenzdeckungsklausel des § 1 Abs 1 verfassungsrechtlich abgesichert.

5. Für die Kundmachung sollten die Möglichkeiten digitaler Kommunikation und der lokalen Printmedien strategisch geschickt genutzt werden. Informationen sollen kumulativ und breit gestreut veröffentlicht werden.

6. Im EWG sollten folgende Eckpunkte gesetzlich verankert werden:

6.1. Zuständigkeit: Landesgesetz: Wenn der Bund die normative Festlegung, Anschlusspflicht, die Pflichten der Betreiber, die Aufsicht etc zur Gänze den Ländern überlassen will, so wird es einer landesgesetzlichen Regelung bedürfen. Der Landesgesetzgeber hat dann die Möglichkeit zu bestimmen, wie viel er als Gesetzgeber selber regeln will und wie viel er dem Verordnungsgeber überlassen will.

Verordnung: Wenn die Länder die Details mit Verordnung (nach dem EWG) regeln sollen, müssen die Behörde (LReg), die Anschlusspflicht, die Pflichten der Netzbetreiber, Grundsätze der Kundmachung, die Aufsichtsbefugnisse und allenfalls Mitwirkungspflichten von Gemeinden, Kammern und Unternehmen gesetzlich vorgegeben werden.

6.2. Grundsätzliche Anordnung der Anschlusspflicht: Die näheren Details können den Ländern überlassen werden.

6.3. Feststellungsbescheid bei Streit über die Einbeziehung eines Haushalts in ein Fernwärmegebiet? Da diesbezüglich ein erhebliches Rechtsschutzbedürfnis besteht, ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung zulässig, ja uU geboten. Man sollte keine falschen Erwartungen wecken und von einer Ermächtigung/Verpflichtung im EWG absehen. Wenn sich ein Bundesland das antun will, kann es eine solche Möglichkeit ja vorsehen.

2. Konkrete Festlegungen

1. Im EWG: Die Anschlusspflicht nach dem Vorbild der Kanalisationsgesetze sollte im EWG verankert werden.

Die Festlegung von Gebieten in denen qualitätsgesicherte Fernwärme vorhanden ist, erfolgt durch die Länder nach folgenden Grundsätzen:

1.1. Die Landesregierung hat ein Verzeichnis aller im Lande tätigen Betreiber von qualitätsgesicherten Fernwärmenetzen und der räumlichen Situierung derselben zu führen und dies zur allgemeinen Einsicht bereit zu stellen. Dazu kann sie sich der Unterstützung durch die zuständige Fachgruppe in der Wirtschaftskammer bedienen.

1.2. Die Festlegung erfolgt mit Verordnung der Landesregierung. Diese Verordnung hat jedenfalls die Firmen, die Lage der Netze und die näheren Bestimmungen über die Anschlusspflicht zu enthalten. Die Verordnung besteht aus einem Textteil und einer kartographischen Darstellung der Netzgebiete. Die Verordnung ist im LGBl sowie auf der homepage des Landes, in jeder Gemeinde (link auf der Gemeindehomepage) sowie in weiteren allgemein zugänglichen Informationsquellen des Landes kundzumachen. Die Verordnung ist in Papierform in allen Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämtern aufzulegen.

1.3. Die Betreiber von qualitätsgesicherten Fernwärmenetzen haben der Landesregierung die notwendigen Daten über die Lage der Netze anzuzeigen. Dasselbe gilt für Änderungen des Netzes.

1.4. Die Landesregierung hat mit Verordnung die Grundflächen festzulegen, innerhalb derer eine Anschlusspflicht besteht und die nötigen Ausnahmebestimmungen zu erlassen.

2. Sollte im EWG auf die taxative Bestimmung der Rechtsformen für die Festlegung (Gesetz, Verordnung, Bescheid) verzichtet werden, wären auch andere Möglichkeiten der Festlegung denkbar:

2.1. Die Festlegung erfolgt durch Feststellung und Kundmachung durch die Wirtschaftskammer. Dies wäre auch außerhalb von Gesetz und Verordnung möglich.

2.2. Die Festlegung erfolgt durch den zuständigen Fachverband der Fernwärmeunternehmen unter der Aufsicht der Landesregierung. Im Falle eines gesamtösterreichisch agierenden Fachverbandes könnte die Festlegung dann unter der Aufsicht des BMK erfolgen.

In beiden Fällen sollte die Verpflichtung und Überwachung gesetzlich geregelt werden. Ob eine gesetzliche Ermächtigung an eine private Organisation den Anforderungen der Normativität des § 4 Abs 1 Z 19 gerecht werden würde, ist fraglich.

2.3. Verzichtet man auf das Gebot der Normativität im Sinne der Hoheitsverwaltung, so könnte die Festlegung auch auf Private (staatsnahe Gesellschaften, Firmen, Vereine oä) ausgelagert werden. So könnte eine professionelle Festlegung ohne behördlichen Aufwand erfolgen. Dies müsste freilich im Lichte des Gebotes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft werden.

3. Die Verordnung ist halbjährlich oder jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autor: em.O.Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, Universität Innsbruck

Erstellung: 08.02.2023, Innsbruck

Wien, 2023